



Pferdesport und Reitergemeinschaft Wagners` Hof e.V.
Heinzenwiesenweg 10
64668 Rimbach

Vereinssatzung der Pferdesport- und Reitergemeinschaft Wagners` Hof e.V.

§1 Name, Sitz, Zweck der Pferdesport- und Reitergemeinschaft Wagners` Hof e.V.

(1) Der Name des Vereins lautet „Pferdesport- und Reitergemeinschaft Wagners` Hof“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz im Heinzenwiesenweg 10, in 64668 Rimbach im Odenwald.

(2)

- Sportlicher Zweck:

Der Verein setzt sich zum Ziel die sportlichen Interessen eines jeden Reiters und pferdeinteressierten Menschen abzudecken und zu fördern. Vor allem aber wollen wir den Breitensportlichen Aspekt fördern.

- Ideeller Zweck: Gemeinschaftliches Miteinander, Gesundheit der Pferde und Partnerschaft mit dem Pferd. Ein pferdegerechtes Verhalten und Leben und ein Heranführen an Dieses. Bedarfsgerecht für jeden. Das soziale Miteinander soll zu jeder Zeit im Vordergrund stehen. Jeder soll in seinen Stärken, Potentialen und Fähigkeiten gestützt werden. Wir wollen pferdeinteressierte Menschen stärken und fördern und Freude am Hobby und mit dem Pferd vermitteln.

(3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Gruppen- sowie Einzelreitstunden auf Schulpferden und auch auf eigenen Pferden anbieten
- geführte Ausritte auf Schulpferden und eigenen Pferden um auch Freizeitreitern gerecht zu werden
- Angebot von Halbtages- und Tagesveranstaltungen in Form von:
 1. Kindergeburtstage organisieren und durchführen
 2. Tages- und Wanderritte veranstalten, damit noch mehr Gemeinschaft mit dem Pferd erlebt und gelebt werden kann.
 3. Halbtages- oder Tagesschnupperkurse für Pferd- und Reitinteressierte, auch für Menschen, die noch reiten lernen möchten, als auch den Umgang mit dem Pferd. Was alles zum Reiten dazu gehört, etc.
 4. Kinder und Jugendliche in ihrer sportlichen Fähigkeit zu fördern, bis hin zur Turnierteilnahme.
 5. Angebot von Lehrgängen in Dressur, Springen, Bodenarbeit, Gymnastik



Pferdesport und Reitergemeinschaft Wagners` Hof e.V.
Heinzenwiesenweg 10
64668 Rimbach

6. Angebote für pädagogische und gemeinnützige Einrichtungen z.B. Schulen, Kindergärten, Feuerwehr, etc.
7. Seminare und Vorträge von Gastdozenten.

§2 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuer- begünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge, Trainervergütung

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(3) Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr und in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt der Vorstand. Näheres regelt die Gebührenordnung.

Es wird zwischen aktiven und passiven Mitgliedern unterschieden. Aktive Mitglieder sind ausschließlich Privatpersonen und Unternehmen, die eine Mindestanzahl von Stunden im Jahr aktiv den Vereinszweck unterstützen möchten. Die Anzahl der Stunden bestimmt der Vorstand und gibt diese in der Gebührenordnung bekannt.

Passive Mitglieder können Privatpersonen, Firmen und Einzelunternehmen sein.

Als passives Mitglied sind keine aktiven Helferstunden zu leisten.

(4) Personen, die dem Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand ohne Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.



Pferdesport und Reitergemeinschaft Wagners` Hof e.V.
Heinzenwiesenweg 10
64668 Rimbach

(5) Die Mitgliederversammlung kann verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten, welche die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

(6) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied diese Satzung und die Gebührenordnung an. Im Falle eines fördernden oder Ehrenmitglieds ist von diesem nur die Satzung anzuerkennen.

(7) Personen, die für den Verein als Berater, Trainer oder Betreuer tätig sind, werden pro Übungseinheit vergütet. Die Höhe dieser Vergütung wird vom Vorstand angemessen festgelegt. Auch Vorstandsmitglieder können solche Ämter inne haben.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Die ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft kann jeweils zum Ende des laufenden Quartals erfolgen mit einer Kündigungsfrist von 3 Wochen.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Zugang des Schreibens beim Vorstand.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(1) Der Vorstand nach §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, den Kassenwart, dem Jugendwart, dem Sportwart, dem Pressewart, dem Platzwart, dem 1. und 2. Beisitzer und dem Schriftführer.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so wird dessen Amt durch einen der Beisitzer ersetzt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.



Pferdesport und Reitergemeinschaft Wagners` Hof e.V.
Heinzenwiesenweg 10
64668 Rimbach

(3) Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(4) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 10.000,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.

(5) der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
5. die Buchführung,
6. die Erstellung des Jahresberichts,
7. die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§6 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von einem Jahr. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§7 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl der Kassenprüfer,
3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands und
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.



Pferdesport und Reitergemeinschaft Wagners` Hof e.V.
Heinzenwiesenweg 10
64668 Rimbach

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der der anwesenden und stimm- berechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

(4) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden und Stimmberechtigten beschlussfähig.

(6) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderung werden nicht, andere Anträge nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

(7) Passive Mitglieder, Ehrenmitglieder und Förderer des Vereins sind nicht stimmberechtigt.

(8) Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Schriftführer/in protokolliert und vom 1. und 2. Vorstand unterzeichnet.

§8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§9 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die landeskirchliche Gemeinschaft Zotzenbach e.V., Weiherer Weg 4,



Pferdesport und Reitergemeinschaft Wagners` Hof e.V.
Heizenwiesenweg 10
64668 Rimbach

64668 Rimbach/Zotzenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Kassenwart bestellt.

§10 Geschäftsordnung

(1) Alle weiteren Bestimmungen, Regelungen, sowie genaue Vergütungsdetails werden in der Geschäftsordnung festgelegt. Diese ist vom Vorstand erstellt und per Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit veränderbar. Veröffentlicht und einsehbar ist die jeweilig aktuelle Geschäftsordnung auf der Internetseite des Vereins.